

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 21. Januar 1937

Blatt 2

Inhalt: Buchung und Anforderung der Ausgaben für Angehörige der Kriegsmarine und der Luftwaffe in militärischen Strafanstalten. S. 11. — Warnung. S. 12. — Einstecklauf zur Pak. (für Schießen mit Zielmunition Kal. 5,6 mm). S. 12. — Sparmaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens. S. 12. — Farben der Troddeln. S. 14. — Ändern von Troddeln und Stahlhelmbändern. S. 14. — Ausgabe einer neuen Druckvorschrift. S. 14. — Ausgabe von Deckblättern. S. 14.

24. Buchung und Anforderung der Ausgaben für Angehörige der Kriegsmarine und der Luftwaffe in militärischen Strafanstalten.

In Ergänzung der Verfügung in den S. M. 1936 S. 205 Nr. 651 wird vom Rechnungsjahr 1936 ab für die Kostenverrechnung der Ausgaben aus Anlaß des Strafvollzuges durch die militärischen Strafanstalten (Militärgefangnisse, Festungshaft und Standortarrestanstalten) des Heeres folgendes bestimmt:

1. Die Verwaltungsdienststellen der militärischen Strafanstalten haben alle persönlichen Verwaltungsangaben einschl. Reise- und Beförderungskosten sowie die kassen- und rechnungsmäßig feststellbaren Beträge an sächlichen Verwaltungsausgaben, die für Angehörige der Kriegsmarine und der Luftwaffe in Strafanstalten des Heeres entstehen, vorschußweise zu buchen.

Für jede Verwaltungsdienststelle der Kriegsmarine und der Luftwaffe, bei der die durch die militärischen Strafanstalten geleisteten Ausgaben anzufordern sind (vgl. 3 und 4), ist je ein besonderes Hilfsbuch nach Ziffer 2 der o. a. Verfügung zu führen.

2. Eine Erstattung durch die Marine und die Luftwaffe findet nicht statt für:
 - a) Ausgaben für den Arbeitsbetrieb und für die notwendigen Bedürfnisse mittelloser Gefangener — Kapitel VIII A 4. —,
 - b) Bekleidungsinstandhaltungskosten — Kapitel VIII A 6. —,
 - c) Entschädigung für Unterbringung — Kapitel VIII A 7. —.

Diese Beträge sind bei den genannten Kapiteln des Heereshaushalts endgültig zu buchen. Die Kosten zu b sind aus den vom Generalkommando zugewiesenen S-Mitteln der Strafanstalt für Bekleidungsinstandsetzung zu bestreiten und gemäß Ziff. 103 der V. Befl. (H. Dv. 121) zu buchen. Ziff. 11 der Anl. auf S. 208 S. M. 1936 wird hierdurch entsprechend geändert.

3. Das Hilfsbuch (vorst. 1) mit den dazugehörigen Belegen ist für den Bereich der Luftwaffe unmittelbar dem zuständigen Luftkreiskommando (Abt. IV a) zur Erstattung der gezahlten Beträge zu übersenden. (Vgl. Abschn. B 4 der o. a. Verfügung.)

4. Die für die Kriegsmarine entstehenden Ausgaben sind wie folgt anzufordern:

Für Soldaten des aktiven Wehrdienstes:

- a) aus dem Bereich der Marinestation der Ostsee bei der I. Schiffsstamm-Abtlg. der Ostsee in Kiel;
- b) aus dem Bereich der Marinestation der Nordsee bei der I. Schiffsstamm-Abtlg. der Nordsee in Wilhelmshaven.

Für Wehrmachtbeamte und aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschiedene Soldaten:

bei der Marine-Intendantur in Kiel.

5. Zur Anforderung des Geldwertes der für die Angehörigen der Kriegsmarine und der Luftwaffe verabfolgten Verpflegung sind die beim Kapitel VIII A 5 endgültig gebuchten Beträge am Schlusse jeden Monats bei diesem Kapitel wieder zu vereinnahmen und durch Umbuchung in den besonderen Hilfsbüchern zu verausgaben.

Im übrigen gelten für die Buchung und Anforderung der Ausgaben für Kriegsmarine und Luftwaffe die o. a. S. M. Abschnitt B 1—4.

6. Bei welchen der vorgenannten Verwaltungsdienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe die vorschußweise gebuchten Beträge zur Erstattung anzufordern sind, muß aus den Einlieferungspapieren beim Einstellen der Verurteilten in die militärischen Strafanstalten hervorgehen. Die Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe, welche die Inmarschsetzung der Verurteilten nach den Strafanstalten zu veranlassen haben, sind dafür verantwortlich, daß diese Angaben nicht fehlen.

Oberkommando des Heeres,

12. 1. 37. AHA/Allg H (III d).

25. Warnung.

Der Grundstücks- und Hypothekemakler Franz Jeske, wohnhaft Berlin W 30, Nollendorfsstr. 27, bietet sich Truppenteilen und militärischen Dienststellen als Darlehensvermittler an.

Wie festgestellt, ist der Genannte wiederholt wegen Betrugss vorbestraft und außerdem 1919 Abonnent der »Roten Fahne« gewesen.

Da der Verdacht besteht, daß J. unter dem Vorwand der Darlehensvermittlung bei Wehrmachtangehörigen zwecks Ausspähung Beziehungen anknüpfen will, wird vor ihm gewarnt.

Oberkommando des Heeres,

7. 1. 37. Allg H (IVa).

26. Einsteklauf zur Paf. (für Schießen mit Zielmunition Kal. 5,6 mm).

Die in der Übungsgerätausstattung der Pz. Abw. Einheiten z. St. vorhandenen Einstekläufe zur Paf. (für Schießen mit Zielmunition Kaliber 5,6 mm) nach Zeichnung 05 C 4176 scheiden aus und werden durch Einstekläufe nach Zeichnung 05 St 4661 ersetzt — siehe H. Dv. 394, Seite 111, Fußnote 1 (Deckblatt 2) —.

Die Einstekläufe nach Zeichnung 05 St 4661 werden ohne Anforderung etwa April 1937 überwiesen werden. Nach ihrem Eingang sind die Einstekläufe nach Zeichnung 05 C 4176 umgehend an das zuständige S. Zeugamt abzuliefern.

Oberkommando des Heeres,

16. 1. 37. AHA/In 2 (IV).

27. Sparsaßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
W Stb G. O. Ia F.

Berlin, den 28. 12. 1936.

Für das Gebiet des Kraftfahrwesens der Wehrmacht ordne ich hiermit an:

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht. Kraftfahrzeuge der Wehrmacht sind Kfz., die aus deren Haushaltsmitteln beschafft oder unterhalten werden. Zu ihrer Führung berechtigt nur der Militärführerschein.
2. Die Zahl der Pkw. in den Fahrbereitschaften des D. R. S. und des R. d. L. und Ob. d. L. werden um 20 %, die des D. R. M. um 10 % gekürzt. Die Wehrmachtteile haben die Durchführung im einzelnen anzuordnen.
3. Pkw. über 3,5 Liter sind zurückzuziehen und abzustellen. Ausgenommen bleibt je 1 s. Pkw. für die folgenden Personen: Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, die Befehlshaber der Gruppen, die Kommandierenden Generale des Heeres, die Divisionskommandeure, alle Generalleutnants und in Generalleutnantstellen befindliche Offiziere der drei Wehrmachtteile und den Adjutanten der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler.

Die entstehenden Fehlstellen sind — soweit nicht Ziff. 4 und 5 Anwendung finden — mit Pkw. bis zu 3,5 Liter aus vorhandenen Beständen zu besetzen. Reichen die Bestände hierzu nicht aus, so dürfen die Pkw. über 3,5 Liter bis zu ihrer Austauschmöglichkeit oder bis zu ihrer Verwertung in ihren Stellen bleiben.

4. Bei allen Truppeneinheiten bis hinauf zu den Regimentsstäben einschließlich sind alle handelsüblichen Pkw. zurückzuziehen und abzustellen. Ausgenommen hiervon sind die handelsüblichen Pkw., die den Einheiten nach den Ausrüstungsnachweisungen als Gefechtsfahrzeuge zugewiesen sind. Von diesen ist jedoch eine entsprechende Anzahl, mindestens die in Ziff. 5 festgesetzte Zahl, abzustellen. Fehlstellen an Schul-Kfz. können aus den Abgaben zu Ziff. 4 besetzt werden.

Schulfahrten dürfen nur im Umkreis bis zu 50 km vom Standort durchgeführt werden. Ausnahmen von dieser Festsetzung ordnen die zuständigen Wehrkreis-, Marine- und Luftkreiskommandos in Einzelfällen an. Es sind nur solche Wehrmachtangehörige im Kraftfahren auszubilden, deren Ausbildung im Truppeninteresse liegt.

5. Von allen übrigen Dienststellen (Kdo. Behörden usw.), ausgenommen die Schulen, sind vom Gesamtjoll zurückzuziehen:

von Dienstst. bis zu 4 Pkw.	([o] u. gl. Pkw.) nichts,
» » von 5—7 »	» » » » 1 Pkw.
» » » 8—10 »	» » » » 2 »
» » » 11 u. mehr Pkw.	» » » » 3 »

6. Die notwendige Weiterbildung der Militärkraftfahrzeug-Führer aller Wehrmachtteile in der Fahrtechnik ist, soweit der allgemeine Dienst hierzu keine Möglichkeit bieten sollte, in besonders hierzu anzusehenden gemeinsamen Fahrten, die der einschränkenden Bestimmung der Ziff. 4, 2. Absatz, unterliegen, auf den Schul-Kfz. durchzuführen.

7. Alle bisher den Truppeneinheiten und Dienststellen überplanmäßig zugeteilten Pkw. sind sofort zurückzuziehen und abzustellen.

8. Aussonderung von Kfz. Bereisungen ist nur dann vorzunehmen, wenn eine Weiterverwendung völlig ausgeschlossen ist.

Von der Protektierung ist weitestgehend Gebrauch zu machen.

9. Der notwendigen Sparsamkeit im Verbrauch von Gummi und Betriebsstoff ist auch bei Truppenübungen aller Art Rechnung zu tragen, soweit es der Ausbildungszweck zuläßt. Es ist daher Pflicht der Truppenführer aller Grade, die Grenzen des unbedingt notwendigen Ausbildungsbedürfnisses in jedem Falle zu erkennen und innezuhalten. Dies gilt im besonderen auch für An- und Rückmärsche motorisierter Einheiten bei Geländeübungen, deren Abhaltung nicht an einen bestimmten Ort gebunden und bei denen der Marsch selbst nicht Übungszweck ist, sofern sie nicht von den Oberkommandos der Wehrmachtteile besonders angeordnet sind.

Darüber hinaus dürfen längere Märsche, die als solche keinem besonderen Übungszweck dienen, nach und von einem bestimmten Übungsort nur dann durchgeführt werden, wenn sie erheblich geringere Kosten verursachen als Bahntransport.

Bei allen Übungen sind nur soviel Kraftfahrzeuge einzusetzen, wie zur Erreichung des Übungszweckes unbedingt notwendig sind.

10. Auf die den Dienststellen zugewiesenen Kfz. ist deren gesamtes Personal angewiesen. Sie dürfen also nicht der Benützung auschl. eines Stelleninhabers vorbehalten werden.
11. Jede Benützung der Kfz. zu außerdienstlichen Zwecken ist verboten (Ausnahmen s. Ziff. 13).
12. Zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle dürfen Wehrmacht-Kfz. nicht benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind die in Ziff. 3 aufgeführten Personen. Darüber hinaus sind ausgenommen
alle Generalmajore,
die Chefs des Generalstabes bei den Gruppen-Kdos.,
die Chefs des Generalstabes bei den Gen. Kdos.,
die Abteilungschefs und
die Chefs der Stäbe im R. K. M.
sowie die entsprechenden Dienststelleninhaber der übrigen Wehrmachtteile.
13. Das freie Benützungsrecht wird auf die in Ziff. 3 aufgeführten Personen beschränkt. Die Benützung der Wehrmacht-Kfz. durch Familienangehörige allein ist in jedem Falle verboten.
14. Zu Repräsentationszwecken von nicht in Ziff. 3 aufgeführten Offizieren darf die Benützung von Wehrmacht-Kfz. nur in begründeten Ausnahmefällen von den unter 3. genannten Offizieren befohlen werden. Übertragung dieser Befugnisse auf nachgeordnete Stellen und generelle Erlaubniserteilung sind verboten.
15. Den ausgeschiedenen Generalen und Admiralen der neuen sowie den inaktiven Generalen und Admiralen der alten und neuen Wehrmacht, die durch ihre frühere Dienststellung oder Verwendung, z. B. als Armeeführer, eine besondere Stellung einnehmen, dürfen bei Staatsakten u. ä. repräsentativen Anlässen Wehrmacht-Kfz. zur Hin- und Rückfahrt im Standort unentgeltlich gestellt werden.
16. Verantwortlich für die bestimmungsgemäße Benützung sind die Kommandeure usw. der Dienststellen, denen die Kfz. zugewiesen sind. Diese sind für die Erfüllung der Halterpflichten verantwortlich.
17. Zu sogenannten Krümper-Fahrten dürfen Kfz. nicht benutzt werden.
18. Innerhalb der einzelnen Wehrmachtteile sind für Wirtschaftsfahrten mot. Einheiten Fahrbereitschaften zu bilden.
Die Zahl der erforderlichen Kfz. ist dem dringendsten Bedürfnis anzupassen. Für volle Ausnützung und Zusammenlegung der einzelnen Fahrten ist Sorge zu tragen. Da Ausbildungsfahrten auch mit beladenen Kfw. notwendig sind, können sie zugunsten der Reichskasse zum unentgeltlichen Transport von militärischen Bedürfnissen ausgenutzt werden.
Einzelheiten regeln die Wehrkreis-, Marine-, Stations- und Luftkreiskommandos.
19. Dienstreisen dürfen in Kfz. nur ausgeführt werden, wenn der Zweck der Reise und eine etwa notwendige Zeitersparnis die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließen. Dienstreisen dürfen mit Wehrmacht-Kfz. nur bis zu Entfernungen von 200 km (einschl. Rückfahrt) ausgeführt werden. Von dieser Beschränkung sind ausgenommen: Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, die Oberbefehlshaber der Gruppenkommandos, die Kommandierenden Generale, deren Chefs der Stäbe, die Amtschefs und Inspektoren und die Chefs der Stäbe bzw. Abteilungschefs

im Reichskriegsministerium, die Intendanten der Wehrkreisverwaltungen und der Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres sowie die entsprechenden Dienststelleninhaber beim O. K. M. und R. d. L. und Ob. d. L. Nur bei persönlicher Verhinderung kann in Sonderfällen einem Vertreter die Genehmigung zur Durchführung einer solchen Reise erteilt werden.

20. Zum Abfahren der Garantiekilometer neuer Kfz. sind Wirtschafts- und Zweckfahrten auszunutzen.
21. Die Teilnahme an öffentlichen Kraftfahrspportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben mit Wehrmacht-Kfz. unterliegt bis auf weiteres der Genehmigung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.
22. Besondere Einzelfahrten zur Erhaltung der Fahrfertigkeiten dürfen nicht angeordnet werden. Außerdem sind alle Fahrten zum Einfahren der Kfz. und Ausbildungsfahrten an Sonn- und Feiertagen verboten.
23. Die zur militärärztlichen Versorgung zugewiesenen Kraftfahrzeuge dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
24. Für Fürsorgefahrten und militärische Kraftfahr-
linien zu den Tr. Ab. Pl. und abgelegenen Dienststellen gelten die bisherigen Bestimmungen vorläufig weiter.
25. Alle mit Kraftfahrzeugen ausgestatteten Truppen und Dienststellen müssen mit den ihnen zugewiesenen Mitteln für Betrieb und Unterhalt des Kfz.-Geräts auskommen. Die durch die Abstellung von Kraftfahrzeugen verfügbar werdenden Betriebsmittel sind zurückzuziehen.
Zum 1. 4. 37. melden die Wehrmachtteile, wieviel Pkw., welcher Art, welche Baujahre und von welchen Dienststellen sie zurückgezogen und wo sie abgestellt sind.
26. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. Die Wehrmachtteile geben die aufgehobenen Bestimmungen bekannt.

von Blomberg.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben. Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Durch die vorstehenden Anordnungen werden außer Kraft gesetzt:

Erlaß 8. 6. 33 Nr. 176/5. 33 Wehr A In 6,
» 28. 10. 33 Nr. 167/9. 33 Wehr A In 6,
» 6. 2. 36 Nr. 159/1. 36 AHA/In 6,
» 18. 2. 36 Nr. 61/4. 36 AHA/In 6,
S. B. Bl. 1933 S. 3 Nr. 8 einschl. Berichtigungen. (Diese Bestimmungen werden neu gefaßt und demnächst bekanntgegeben.)

2. H. Dv. 472 I Anlage 1 Ziff. 11 Satz 1 ist durch Ziff. 21 der Anordnung zu ersetzen.
3. Erläuternd wird zu Ziff. 3, 4, 5 und 7 verfügt: sämtliche freiverdende Pkw. sind, soweit sie nicht zur Auffüllung als Schul-Pkw. benötigt werden, in den S. Zä. zur Verfügung O. K. S./In 6 abzustellen.

Abzustellen sind Pkw. neuester Fertigung. Die Auswirkung zu Ziff. 4 Satz 2 und 3 trifft für das Heer nicht zu.

Termin zu Ziff. 25 bei O. K. S./In 6: 10. 3. 37.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 1. 37. AHA/In 6 (III a).

28. Farben der Troddeln.

1. Es tragen die Mannschaften:
 - a) der Reiterzüge der Infanterie-Rgtr. die Troddel der Mannschaften des Rgts. Stabes,
 - b) der Sonderabteilungen Troddeln nach der Anzahl der bei ihnen vorhandenen Einheiten (mit 1. Kompanie beginnend).
2. In der Anlage zum Erlaß v. 17. 5. 35 B 5 (III a) — S. M. 1935 S. 61 Nr. 233 — ist auf vorstehende Verfügung hinzuweisen.

Oberkommando des Heeres,
11. 1. 37. B 5 (III a).

29. Ändern von Troddeln und Stahlhelmbändern.

— S. M. 1936 S. 139 Nr. 484 und S. 213 Nr. 664. —

1. Die Firma Richter & Rohrlapper in Brandenburg a. S. hat dem Beschaffungssamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer- und Marine folgende Angebote übersandt:
 - a) für Überziehen der braunen Stempel an den bisherigen Troddeln der 15. bis 18. Komp. mit einem andersfarbigen (weiß, hochrot, goldgelb usw.) Schlauchgewebe zum Preis von 0,33 RM für das Stück bei freier Zusendung an die Firma,
 - b) für Liefern zweifarbigter Haltebänder mit Haken zum Ändern der alten Stahlhelmbänder für den Stahlhelm 35 zum Preis von 5,50 RM für 100 lose Haltebänder. Die Bänder sind von den Truppenhandwerkern anzunähen.

2. Den Wirtschaftstruppenteilen und den Heeresbekleidungsämtern wird anheimgelassen, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Die Kosten sind zu verrechnen:

- a) von den Wirtschaftstruppenteilen bei den S-Mitteln für Bekleidung und Ausrüstung,
- b) von den Heeresbekleidungsämtern bei Kap. VIII A 6 Tit. 31 des ordentlichen Heereshaushalts.

Oberkommando des Heeres,
14. 1. 37. B 5 (III a).

30. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 315/3 (N. f. D.) — »Vorläufige Beschreibung. Leichte Feldhaubitz 18 für Bespannung (I. F. S. 18 Bspg.) Band 3: Probe«. — Vom 14. 4. 36.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschrift sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1)« auf Seite 37 handschriftlich einzutragen.

31. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet: Deckblatt Nr. 2 zur D 650/2 (N. f. D.)

»Der Panzer-Kampfwagen I (M. G.) (Pz. Kpzw. I) (Ed. Rfz. 101) Teil 2: Ersatzteilliste.«
April 1936.